



Zahl: 004-01-02/2017

Ainet, am 10.07.2017

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainet hat in seiner Sitzung vom 07.07.2017 unter Pkt. 9) der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

P. 9) **Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 73/9, 73/12, 73/13, 74/3, 74/4, 74/19, 74/20, 74/21 und 74/22, alle KG Ainet, "Draxler-Gruppitze":**

Herr Daniel Ladstätter ist Eigentümer des Grundstücks Gp. 74/3, KG Ainet, im Ausmaß von 504 m². Er beabsichtigt auf diesem Grundstück die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses (entsprechend Vorentwurfplan der Fa. FREY Bauunternehmung). Da für diesen Bereich derzeit jedoch ein Bebauungsplan und ein ergänzender Bebauungsplan gemäß TROG 2001 besteht, mit welchem die Mindestanforderungen entsprechend dem TROG 2016 nicht erfüllt werden, fasst der Gemeinderat zunächst folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ainet die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gemäß TROG 2001 im Bereich der Grundstücke Gpn. 74/3, 74/4, 74/19, 74/20, 74/21 und 74/22, alle KG Ainet.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Um auf dem genannten Baugrundstück die Mindestabstände gemäß TBO 2011 einhalten zu können, ist aufgrund der Grundstücksausformung die Erlassung eines neuen Bebauungsplanes gemäß TROG 2016 mit entsprechenden Festlegungen (verkürzte Abstände, Baufluchtlinie, etc.) erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ainet gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Planentwurf vom 03.07.2017, GZl. 1753ruv/16, über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 73/9, 73/12, 73/13, 74/3, 74/4, 74/19, 74/20, 74/21 und 74/22, alle KG Ainet, durch vier Wochen hindurch:

vom 10.07.2017 bis einschließlich 07.08.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Auch diese Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, etc. - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ainet zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Mag. Karl POPPELLER

Angeschlagen am: 10.07.2017

Abzunehmen am: 08.08.2017

Abgenommen am: